



Gemeinde**Dürnten**

Schutzkonzept für die mietbaren Räume der Gemeinde Dürnten

Gültig ab Montag, 20. Dezember 2021, bis auf weiteres

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss des Bundesamtes für Sport (BASPO)):

- Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe
Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmer/innen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

In allen Situationen gilt: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.

Sportbereich

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keinen Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht. Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein und jede Gruppierung ein auf seine/ihre Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen, welches den jeweils aktuell gültigen Vorschriften entspricht. Das gültige/angepasste Schutzkonzept ist der Reservationsstelle einzureichen. Aktivitäten in Gruppen mit bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ausgenommen.

Informationspflicht der Vereine und Gruppierungen

Es ist Aufgabe der Vereine und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Trainer/innen
- Sportler/innen
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainer/innen bzw. Sportler/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Sportanlagen

Für Sportevents mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Jeder Verein reicht der Reservationsstelle jeweils sein angepasstes Schutzkonzept für die Nutzung der Turnhallen ein, besten Dank.

Innenräume

Für sportliche Aktivitäten (Trainings, Wettkämpfe etc.) in Innenräumen muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt werden (zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten, Helferinnen und Helfer etc.). Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Zudem muss grundsätzlich eine Maske getragen werden. Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat, als auch über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen, beschränkt werden (2G+).

Die sportliche Aktivität kann freiwillig auf 2G+ (Geimpfte, Genesene plus Testzertifikat) ausgeweitet werden, wodurch die Maskenpflicht entfällt. In dieser Konstellation wird kein Testzertifikat benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegen.

Sportliche Aktivitäten dürfen von folgenden Personen mit gültigem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden:

- Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind.
- Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören. Ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.

Sportliche Aktivitäten dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden.

Aussenanlagen

Bei sportlichen Aktivitäten im Freien gilt keine grundsätzliche Zertifikatspflicht.

Bei mehr als 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht (3G), d.h. nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen sind erlaubt.

Benützungszeiten

Die Nutzer/innen dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Garderoben/Duschen

Alle Garderoben und Duschen sind geöffnet. Die Garderoben (Maskenpflicht) und Duschen können uneingeschränkt genutzt werden, wenn Kontaktdaten erhoben werden.

Die von den Vereinen in ihren Schutzkonzepten genannten verantwortlichen Personen sind für die strikte Erhebung der Kontaktdaten verantwortlich.

Reinigung/Desinfektion

Die Turnhallen und die Mehrzweckhalle Blatt (inkl. Garderoben und Duschen) werden durch die Reinigungsteams der Schulanlagen/der Mehrzweckhalle Blatt jeweils vor Nutzung der ersten Schul-Klasse und nach Nutzung der letzten Schul-Klasse täglich gereinigt. Zwischen den verschiedenen Schul-Klassen und zwischen den verschiedenen Vereinen findet keine Reinigung statt.

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzer/innen selber verantwortlich. Das Verbrauchsmaterial zur Anwendung dafür befindet sich im

Geräteraum. Die Produkte sind gekennzeichnet und ausserhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren. Des Weiteren gilt:

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Reinigungs-/Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung zweimal täglich (vor und nach dem Schulbetrieb) gereinigt.
- Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Die Leitenden Hauswarte und/oder die Polizei können auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen (z.B. Personen, welche sich auf der Anlage befinden aber nicht am Training teilnehmen). Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Kultur

Innenräume

Für kulturelle Aktivitäten in Innenräumen muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt werden (zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten, Helferinnen und Helfer etc.). Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Zudem muss grundsätzlich eine Maske getragen werden. Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat, als auch über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen, beschränkt werden (2G+). Die kulturelle Aktivität kann freiwillig auf 2G+ (Geimpfte, Genesene plus Testzertifikat) ausgeweitet werden, wodurch die Maskenpflicht entfällt. In dieser Konstellation wird kein Testzertifikat benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegen.

Kulturelle Aktivitäten dürfen von folgenden Personen mit gültigem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden:

- Professionelle Künstlerinnen und Künstler
- Professionelle Künstlerinnen und Künstler in Ausbildung

Kulturelle Aktivitäten dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden.

Im Freien

Bei kulturellen Aktivitäten im Freien gilt keine grundsätzliche Zertifikatspflicht.

Bei mehr als 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht (3G), d.h. nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen sind erlaubt.

Wettkämpfe / Veranstaltungen

Für die Bewilligung von Wettkämpfen und Veranstaltungen ist der Reservationsstelle zusammen mit dem Gesuch um Hallenreservation ein für den spezifischen Wettkampf oder die spezifische Veranstaltung ausgearbeitetes Schutzkonzept einzureichen bzw. für bereits reservierte Wettkämpfe oder Veranstaltungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Datum mit den zum Zeitpunkt der Erstellung des Schutzkonzeptes gültigen Rahmenbedingungen (gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats und gemäss Schutzkonzept der Gemeinde Dürnten für die mietbaren Räume der Gemeinde Dürnten) nachzureichen. Die

definitive Bewilligung eines Wettkampfs oder einer Veranstaltung kann nur mit einem gültigen Schutzkonzept der Veranstalter/-innen erteilt werden.

Veranstaltungen

In Innenräumen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren grundsätzlich auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Ausgenommen von der Covid-Zertifikatspflicht sind: Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gelten in Innenbereichen Maskenpflicht, der erforderliche Abstand muss eingehalten werden, Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Ausserdem müssen die Organisierenden ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).

Im Freien

Auch bei Veranstaltungen im Freien ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann freiwillig den Zugang auf geimpfte und genesene Personen beschränken, die zusätzlich über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen (2G+). Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen.

Grossveranstaltungen

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ausschliesslich Personen mit gültigem Covid-Zertifikat vorbehalten. In einem Schutzkonzept muss ausserdem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Die Organisierenden müssen eine kantonale Bewilligung einholen.

Allgemein

Beim Einlass ist es wichtig, dass die Veranstaltenden/Organisierenden/Leitenden die Gültigkeit des Covid-Zertifikats via Scan-App überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis) kontrollieren. Das Covid-Zertifikat ist der einzige zulässige Nachweis für den Zutritt. Dies gilt sowohl für das Schweizer Covid-Zertifikat als auch für anerkannte ausländische Zertifikate (z.B. EU Digital COVID Certificate).

Lernschwimmbecken Bogenacker

Neben der Zertifikatspflicht ab 16 Jahren müssen auch die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer erfasst werden.

Aufgrund des daraus resultierenden unverhältnismässigen Personal- und Kontrollaufwands bleibt das Lernschwimmbecken für die Öffentlichkeit bis mindestens Ende Januar 2022 geschlossen.

Allfällige diesbezügliche Änderungen werden auf der homepage der Gemeinde Dürnten kommuniziert.

Maskentragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt für Erwachsene und Kinder nach Ihrem 12. Geburtstag an 7 Tagen der Woche während 24 Stunden die Maskentragpflicht.

Administratives

Sollten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats oder allfälliger anderer offizieller Vorschriften zwischen der Bewilligung einer Reservation bis zum Datum des Wettkampfs/der Veranstaltung dahingehend ändern, dass der Wettkampf/die Veranstaltung aufgrund der Vorschriften nicht durchgeführt werden kann, muss der Wettkampf/die Veranstaltung abgesagt werden.

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Dürnten, der Schule Dürnten sowie der Polizei und des Ordnungsdienstes sind weisungsberechtigt, können einen Ausweis verlangen und bei Übertretungen eine Wegweisung veranlassen.

Das Schutzkonzept der Schule ist in Ergänzung dieses Schutzkonzepts ebenfalls vollumfänglich einzuhalten. (Nähere Ausführungen zum Schutzkonzept der Schulen sind auf der homepage der Schule Dürnten ersichtlich:

<https://www.schuleduernten.ch/home/corona/p-183884/>).

Ordnungsbussen

Gewisse Widerhandlungen gegen Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie werden explizit als Straftatbestände aufgeführt und können teilweise mit Ordnungsbussen bestraft werden. Die Höhe der Busse beträgt je nach Delikt zwischen 50 und 200 Franken, Mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden kann etwa, wer im öffentlichen Verkehr im geschlossenen Bereich der Fahrzeuge sowie in geschlossenen Bahnhöfen oder in öffentlich zugänglichen Einrichtungen keine Maske trägt. Ordnungsbussen sind zudem möglich für Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen oder bei Verstoss gegen die Zertifikatspflicht.

Liegenschaftenabteilung Dürnten

Urs Roth Daniel Naegeli

Gemeinderat Abteilungsleiter Liegenschaften